



Pressemitteilung

16. Juli 2020

Seite 1 von 2

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18 681- 11022
- 11023
- 11089

presse@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Verantwortlich:
Steve Alter

Redaktion:
Björn Grünewälder
Dr. Markus Lammert
Katja Ullrich-Zeißner
Alina Vick

Anpassung der Einreisebeschränkungen für Drittstaaten ab 17. Juli

Sieben Staaten auf deutscher Positivliste / Einreisen aus Montenegro nur noch aus wichtigem Grund

Die Bundesregierung hat heute beschlossen, Einreisen aus Montenegro ab dem 17. Juli 2020, 0:00 Uhr, nur noch aus wichtigem Grund zuzulassen. Sie folgt damit einer Empfehlung des EU-Ministerrats.

Die EU Positivliste von Drittstaaten wird zweiwöchentlich evaluiert. Auf dieser Liste werden die Länder geführt, aus denen wegen eines verhältnismäßig geringfügigen Infektionsgeschehens Einreisen unbeschränkt möglich sind.

Für Einreisen aus Drittstaaten gilt damit ab dem 17. Juli, 0.00 Uhr:

1. Einreisen aus Staaten mit geringem Infektionsgeschehen sind ohne Einschränkungen möglich. Deutschland gestattet die unbeschränkte Einreise aufgrund der vorliegenden Datenlage derzeit für sieben Staaten:

1. Australien
2. Georgien
3. Kanada
4. Neuseeland
5. Thailand
6. Tunesien
7. Uruguay

2. Die folgenden Ausnahmetatbestände gelten weiterhin fort. Wegen wichtiger Reisegründe sind für folgende Personen aus Einreisen aus Drittstaaten möglich:

1. deutsche Staatsangehörige, Unionsbürger und Drittstaatsangehörige mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland,
2. Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal,
3. ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben

- oder im Ausland ausgeführt werden kann,
4. Personal im Gütertransport sowie sonstiges Transportpersonal,
 5. Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft,
 6. Seeleute,
 7. ausländische Studierende, deren Studium nicht vollständig vom Ausland durchgeführt werden kann,
 8. im Wege des Familiennachzugs einreisende ausländische Familienangehörige sowie Besuchsreisen aus dringenden familiären Gründen,
 9. Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen,
 10. Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal und humanitäre Helfer in Ausübung ihrer Tätigkeit,
 11. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
 12. Passagiere im Transitverkehr.
3. Für die Festlegung der Einreisemöglichkeit ist der vorherige Aufenthaltsort der Reisenden ausschlaggebend, nicht ihre Staatsangehörigkeit.

Unabhängig von den Einreisemöglichkeiten gilt in Deutschland weiter eine Quarantänepflicht auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in allen Bundesländern für Ein- und Rückreisende aus den vom RKI festgelegten **Risikogebieten**. Dies gilt mit Ausnahme von Passagieren im Transitverkehr grundsätzlich auch für Reisende mit wichtigem Reisegrund.

Eine Ausnahme von der Quarantäne gilt bei aktuellem Negativ-Test.

Wichtigstes Ziel aller Überlegungen bleibt es, die weitere Eindämmung der Pandemie zu sichern.



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Stephan Mayer, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11060

Fax +49 30 18 681-11137

PSTM@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

VG-NR. 943/20/ kms

Berlin, 10. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nicht nur das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), sondern mit Sicherheit auch Sie persönlich haben in den zurückliegenden Wochen und Monaten eine Vielzahl an Fragen über Einreisemöglichkeiten unverheirateter Partnerinnen und Partner unter den derzeitigen Beschränkungen für Einreisen aus Drittstaaten in die Europäische Union (EU) erreicht.

Es freut mich daher sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass mit 10. August 2020 (00:00 Uhr) unverheiratete Partnerinnen und Partner aus Drittstaaten unter bestimmten Voraussetzungen wieder nach Deutschland einreisen dürfen. Gerne übermittele ich Ihnen hiermit die wesentlichen Informationen dazu.

Einreisen von unverheirateten Partnerinnen und Partnern aus Drittstaaten, die nicht auf der deutschen „Positivliste“ (siehe Anlage) stehen, sind für kurzfristige Besuchsreisen zu einem in Deutschland lebenden Partner, der

- Deutscher,
- EU-Bürger oder
- Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder Großbritanniens oder
- Drittstaatsangehöriger mit einem bestehenden Aufenthaltsrecht in Deutschland ist, möglich,

wenn es sich um eine längerfristige und auf Dauer angelegte Beziehung oder Partnerschaft handelt.

Beide Partner müssen sich zuvor mindestens ein Mal in Deutschland persönlich getroffen haben oder bis vor kurzem ein vorheriger gemeinsamer Wohnsitz im Ausland bestanden haben. Zum Nachweis sind bei der Visumbeantragung und bei der Einreise geeignete Unterlagen mitzuführen. Hierbei handelt es sich um eine Einladung der in Deutschland wohnhaften Person (nebst Kopie der Ausweispapiere), eine Erklärung beider Partner zur Beziehung sowie die Nachweise über vorherige persönliche Treffen. Diese Nachweise können insbesondere anhand von Passstempeln beziehungsweise Reiseunterlagen, Flugtickets oder Nachweisen über einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland erfolgen. Eine ergänzende Dokumentation durch Fotos, Brief- oder Mailkorrespondenz ist möglich.

Auch bei kurzfristigen Einreisen müssen zudem die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Einreisevoraussetzungen (insbesondere Pass und ggf. C-Visum) vorliegen.

Ich bitte Sie, auch hier zu beachten, dass die Entscheidung über die Einreiseerlaubnis weiterhin jeweils im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei (BPOL) vor Ort erfolgt. Daher bitten wir um Verständnis, dass seitens des BMI oder der BPOL keine Bescheinigung über die Möglichkeit der Einreise ausgestellt werden kann.

Ergänzend sind Reisende dringend aufgefordert, sich eigenständig über die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Bundesländer zu informieren und diese entsprechend zu beachten.

Diese und weitere Informationen zu aktuellen Reisebeschränkungen oder Grenzkontrollen - einschließlich eines Formulars für die Erklärung der Partnerinnen und Partner zur Beziehung - können der Website des BMI unter nachfolgendem Link entnommen werden:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/corona-virus/coronavirus-faqs.html>.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Bundesrepublik Deutschland ist es bislang gelungen, die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie - insbesondere durch zahlreiche innerstaatliche Beschränkungen des öffentlichen Lebens und der sozialen Kontakte - zu verlangsamen. Wesentliches Ziel aller derzeit getroffenen Maßnahmen und Bestrebungen ist es, die nachhaltige Eindämmung der Pandemie dauerhaft zu sichern. Nicht nur zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland, in der EU und weltweit, sondern gerade im Lichte der Gesundheit besonders vulnerabler Personengruppen. Dies verlangt uns allen viel ab und erfordert unsere tagtägliche Achtsamkeit sowie Disziplin. Dessen bin ich mir vollends bewusst, bitte aber gleichwohl um Verständnis für die fraglos an Verhältnismäßigkeit und Vertretbarkeit ausgerichteten Restriktionen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Stephan Mayer